

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pr numerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 16. Dezember 1881.

N<sup>o</sup> 50.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Bekanntmachung, betreffend Rinderpest Seite 449  
2. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende November 1881 . . . . . 450  
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Verfahren bei Ermittlung des Nettogewichts steuerpflichtigen Salzes in Säcken; —

Denaturierung von Branntwein zur Eßigfabrikation; — Befugnisse von Zoll- und Steuerämtern . . . . . 452  
4. Konsulat-Wesen: Ertheilung handelsamtlicher Befugnisse . . . . . 452  
5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 458

### 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

#### Bekanntmachung.

Seit dem Erlaß meiner Bekanntmachung vom 8. d. M. (S. 445) ist in der preussischen Provinz Schlesien der Ausbruch der Rinderpest innerhalb der Kreise Landeshut und Vollenhain in den Orten Rothbach und Vogelgesang bezw. Rieder-Wernerödorf amtlich festgestellt worden.

Zur Zeit sind verheudt:

im Regierungsbezirk Breslau:

Kreis Waldenburg: 1 Gehöft des Gutsbezirks Alt-Wäflig, 5 Gehöfte des Gemeindebezirks Alt-Wäflig und 1 Gehöft des Gemeindebezirks Felshammer;

im Regierungsbezirk Liegnitz:

Kreis Landeshut: je 1 Gehöft der Gemeindebezirke Rothbach und Vogelgesang, Kreis Vollenhain: 3 Gehöfte des Gemeindebezirks Rieder-Wernerödorf.

Die Zahl der an der Rinderpest gefallen und der aus Anlaß der Seuche als krank oder verdächtig auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere beläuft sich nach den zur Zeit vorliegenden amtlichen Mittheilungen:

innerhalb des Regierungsbezirks Breslau auf 84 Stück Rindvieh und 2 Ziegen;

innerhalb des Regierungsbezirks Liegnitz auf 21 Stück Rindvieh, 2 Schafe und 8 Ziegen.

Ueber die Ursache der Einschleppung der Seuche hat Zuverlässiges bisher nicht festgestellt werden können, jedoch weisen verschiedene Umstände auf die Annahme hin, daß das Contagium aus Rußland verschleppt worden ist. Eingehende Ermittlungen sind im Gange.

Die in dem Gesetze vom 7. April 1869 (B.-G.-Bl. S. 105), sowie in der Instruktion vom 9. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 147) vorgeesehenen Sicherungs- und Mäßigungsmaßregeln sind alsbald nach der Konstatirung der Seuche zur Ausführung gebracht.

Berlin, den 16. Dezember 1881.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Ed.